

Der Verbandsvorsteher

Beschlussvorlage Verbandsversammlung Jahresabschluss 2022	Vorlage Nr. 34/II/2023
---	-------------------------------

öffentlich	X
nicht öffentlich	

Beratungsfolge:

23. Sitzung des Lenkungsausschusses	05.05.2023
10. Sitzung der Verbandsversammlung	31.05.2023

Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung bestätigt den vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach geprüften und bestätigten Jahresabschluss 2022 (s. Anlage).
2. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2022 ohne Vorbehalt die Entlassung erteilt.
3. Die Verbandsversammlung beschließt den Jahresüberschuss 2022 in Höhe von € 373.851,37 bis zur maximal zulässigen Höhe (€ 172.455,98) der Ausgleichsrücklage und in Höhe von € 201.395,39 der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.
4. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, den Jahresabschluss öffentlich bekannt zu machen.

Finanzwirksamkeit:

keine

Begründung:

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 18 Abs. 1 GKG NRW i.V. mit § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW geprüft.

Die Satzung des Zweckverbands Garzweiler legt im § 13 fest, dass dieser sich für seine Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitglieds oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers bedient. Mit Beschluss vom 08.12.2017 wurde festgelegt, dass die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach in Persona von Herrn Baldysiak und Herrn Eden (Stellvertreter) erfolgt.

Die von den Verbandsmitgliedern erhobene Umlage belief sich auf € 600.000. Der Beitrag von RWE Power belief sich entsprechend des Kooperationsvertrages und einer Vereinbarung aus 2022 auf € 125.000. Für das Jahr waren Fördermittel in Höhe von € 2.377.000 geplant. Aufgrund von Verzögerungen bei der Bereitstellung von Strukturfördermitteln konnten € 748.019,39 Fördermittel abgerechnet werden.

Die liquiden Mittel sind insbesondere aufgrund einer späteren Zahlung für Grunderwerb von € 416.961,82 auf € 903.822,14 gestiegen. Eine ausreichende Liquidität für das Haushaltsjahr 2023 ist somit sichergestellt.

Die Prüfung wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Es gab keine Beanstandungen. Das Testat liegt zur Verbandsversammlung vor.

Gemäß § 18 Abs. 1 GKG NRW i.V. mit § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW soll dem Verbandsvorsteher die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt werden.

Anlagen:

Lt. Text

Erkelenz, 24. April 2023



Dr.-Ing. Gregor Bonin
Verbandsvorsteher